

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1911)
Heft: 111

Artikel: Gesellschaftsausstellung im Museum Rath in Genf
Autor: Maunoir, Gustave
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-624071>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verschiedene Geschäfte.

Unter den verschiedenen Geschäften diverser Natur, welche der Zentralvorstand im Berichtsjahre zu behandeln hatte, war die Angelegenheit des Wettbewerbes für das Welttelegraphendenkmal entschieden das aufregendste. Der Zentralvorstand beauftragte, wie Ihnen bekannt ist, seinen Sekretär mit der Abfassung des Protestes, der Ihnen zur Kenntnis kam, und beauftragte ihn ferner, auch die ausländischen Künstlergesellschaften aufzufordern, sich unserm Vorgehen anzuschliessen. Dies geschah denn auch wirklich von seiten der „Société nationale des Beaux-arts“ (Paris), der „Société des artistes français“, der „Union des Architectes français“, und dem „Deutschen Künstlerbund“, — alle diese Gesellschaften richteten an den Bundesrat Proteste gegen die Tatsache, dass durch eine Künstelei in der Auslegung des Programmes mehr denn 80 Künstler um die wohlverdiente Frucht ihrer Arbeit gebracht wurden. Der Erfolg war absolut Null, der Bundesrat weigerte sich, auf den ungerechtfertigten Beschluss der Jury zurückzukommen und schrieb den zweiten Wettbewerb laut Bestimmung des ersten Programmes aus.

Bümpliz, den 16. Mai 1911.

Im Namen des Zentralvorstandes:

Der Zentralsekretär: **C. A. Loosli.**

Gesellschaftsausstellung im Museum Rath in Genf.

Mitteilung an die Aussteller. Die Aussteller, deren provisorisches Anmeldeformular dem Generalsekretär in der festgesetzten Frist zugekommen ist, welche aber die **Ausstellungspapiere** noch nicht erhalten haben, werden gebeten, dieselben unverzüglich vom Sekretariat im Museum Rath einzufordern.

Die im Ausland wohnenden Aussteller werden gebeten, sich mit den unentbehrlichen Zollfreipässen zu versehen, damit der erhobene Zollbetrag bei Wiederausfuhr aus der Schweiz zurückerstattet wird.

Die im Ausland wohnenden Aussteller werden ersucht, in ihren Frachtbriefen vorzuschreiben :

„Zur Freipassabfertigung an der Schweizergrenze.“

Den Ausstellern sei in Erinnerung gerufen, dass die Versandzettel (Angabenformulare) in zwei Doppeln dem Ausstellungssekretariate im Museum Rath vor dem 20. Juni eingesandt werden sollen.

Die Werke der nicht in Genf wohnenden Künstler sollen dem Museum Rath (unter der auf dem gelben Zettel vermerkten Adresse) vom 10. bis spätestens am 30. Juni eingesandt werden.

Die Werke der in Genf ansässigen Künstler sollen ins Museum Rath (Eingang hinten) Freitag, den 30. Juni, von 9 — 12 und von 2 — 6 Uhr eingeliefert werden.

Der Eröffnungstag der Ausstellung wird in der Julinummer der « Schweizerkunst » bekanntgegeben.

Gustave Maunoir.

Preisausschreiben „B“

für die Erlangung von Entwürfen zu einer Bildmarke (Signet) für die Schweizerische Landesausstellung in Bern, 1914.

Bedingungen.

Art. 1.

Für die Erlangung von Entwürfen zu einer Bildmarke (Signet), die als Kennzeichen für Drucksachen der Schweizerischen Landesausstellung in Bern, 1914, verwendet werden soll, wird ein Wettbewerb eröffnet, an dem alle schweizerischen Künstler im In- und Auslande, sowie alle in der Schweiz dauernd niedergelassenen ausländischen Künstler teilnehmen können.

Art. 2.

Das Motiv der Bildmarke ist den Künstlern freigestellt.

Art. 3.

Die Ausführung soll als Klischee für einfarbigen Druck in verschiedenen Grössen erfolgen.

Die Entwürfe sind in einer Maximalgrösse von 15/15 cm, gleichgültig ob in Hoch- oder Querformat, einzureichen.

Art. 4.

Die Entwürfe sind bis zum 15. Juli 1911 postfrei an das Sekretariat der Schweizerischen Landesausstellung in Bern, 1914, Bubenbergplatz 17, einzureichen. Später einlaufende Entwürfe bleiben unberücksichtigt.

Art. 5.

Die Entwürfe sollen keinerlei Urheberzeichen, sondern ein Kennwort tragen. Ein versiegelter Briefumschlag, mit gleichem Kennwort versehen, soll Namen und Adresse des Urhebers enthalten. Die Sendungen sollen äusserlich folgende Bezeichnung tragen: „Bildmarkenwettbewerb für die Schweizerische Landesausstellung in Bern, 1914“.

Art. 6.

Entwürfe, welche den in diesem Programm gestellten Bedingungen nicht entsprechen, werden von der Bewerbung ausgeschlossen.

Art. 7.

Die zur Teilnahme berechtigten Entwürfe werden durch ein Preisgericht beurteilt, welches wie folgt zusammengesetzt ist: Präsident: Herr Hermann Behrmann, Präsident des Reklamekomitees. Herr Dr. Locher, Generaldirektor der Schweizerischen Landesausstellung in Bern, 1914. Herr Emil Cardinaux, Maler in Muri.

Das Preisgericht entscheidet endgültig über alle den Wettbewerb betreffenden Fragen.

Art. 8.

Das Preisgericht verfügt über eine Summe von 600 Franken zur Prämierung der besten sich zur Verwendung eignenden Entwürfe. Diese Summe wird unter allen Umständen zur Verteilung gelangen, und zwar nach folgenden Grundsätzen:

Ein 1. Preis von Fr. 200.—

Zwei 2. Preise von Fr. 100.—

Vier 3. Preise von Fr. 50.—

Die prämierten Entwürfe gehen mit allen Rechten in den Besitz des Ausstellungskomitees über.